



**BEZIRKSREGIERUNG  
ARNSBERG**

**Genehmigungsbescheid**

**G 49/20**

Az.: 900-0011514-0001/IBG-0006

vom 17. Mai 2021

**Auf Antrag der**

**Firma  
GuD Herne GmbH  
Rüttenscheider Straße 1-3  
45128 Essen**

vom 23.09.2020, zuletzt ergänzt am 15.04.2021

**wird**

- 1. die 4. Teilgenehmigung gemäß §§ 4, 6 und 8** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – **BIm-SchG**) **zur Errichtung und zum Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD-Anlage)** am Standort 44653 Herne, Hertener Straße 16, Gemarkung Baukau, Flur 18, Flurstücke 60, 73, 90, 92-96, 98-99, 275, 286, 288, 322, 324, 326, 328, 330, 332-333, 335, 337,341, 343, 345, 347, 349, 352-253, 355, 357, 359 und 361 erteilt.
- 2. gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4** der Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) **die sofortige Vollziehung der 4. Teilgenehmigung angeordnet.**

## I. Genehmigungsumfang

**Die 4. Teilgenehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer temporären Beizanlage, im Wesentlichen bestehend aus folgenden Anlagenteilen:**

- **VE- Wassertank ca. 1.000 m<sup>3</sup>**
- **Beizstation mit Dosiereinrichtungen**
- **Chemikalienlager Beizstation**
- **Abwasserbecken ca. 3.850 m<sup>3</sup> (HKW-Kühlturmbecken)**
- **Chemikalienlager und Dosiereinrichtungen Abwasserbehandlung**
- **Pumpstation**
- **Rohr- und Schlauchleitungen**

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der unter Kapitel VI. aufgeführten Antragsunterlagen zu diesem Bescheid erteilt, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden oder zusätzlichen Regelung getroffen sind. Der Antrag ist Bestandteil der Genehmigung.

### Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG sind von der 4. Teilgenehmigung eingeschlossen:

- die Baugenehmigung gemäß §§ 60 und 65 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) für die Errichtung eines VE-Wassertanks
- die wasserrechtliche Genehmigung gemäß 57 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG) zum Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Abwasserbecken)

### Anlagenbeschreibung

#### 1. Abwasseranfallstelle

Die temporäre Beizanlage der GuD-Anlage zur Reinigung druckführender Rohrleitungen des Abhitzedampferzeugers sowie des Wasserdampfkreislaufes

#### 2. Lage der Abwasserbehandlungsanlage

Die Abwasserbehandlungsanlage (ehem. Kühlturmtasse Block 2 des Heizkraftwerkes Herne) hat folgende ETRS89/UTM-Koordinaten:

East-Zone	374.297
North	5.712.442

### 3. Lage der Übergabestelle

Das behandelte Abwasser wird mittels Druckrohrleitung bis zu einem Anschlussstutzen an der Kühlturmabflutleitung der GuD-Anlage gepumpt und im weiteren Verlauf über die Kühlturmabflutleitung und die Einleitungsstelle Nr. 634 379 001 in die Emscher geleitet.

Die Einleitungsstelle wird von der GuD Herne GmbH betrieben und hat die ETRS89/UTM-Koordinaten:

East-Zone	374.284
North	5.713.014

### 4. Kenndaten der Abwasserbehandlungsanlage

Die Abwasserbehandlungsanlage dient der Behandlung der beim Beizen aller druckführenden Rohrleitungen, des Abhitzedampferzeugers sowie des Wasserdampfkreislaufes der GuD-Anlage entstehenden Abwässer.

Die Abwasserbehandlung erfolgt dabei wie folgt:

- Sedimentation von Feststoffen des nicht behandlungsbedürftigen Abwassers (Spülwässer unbelastet) am Boden der Kühlturmtasse
- Vorneutralisation des behandlungsbedürftigen Abwassers aus der chemischen Reinigung in der Transferleitung zur Abwasserbehandlungsanlage
- Endneutralisation, Fällung und Absorption von organischen Bestandteilen des behandlungsbedürftigen Abwassers aus der chemischen Reinigung, der Alkalisierung und Passivierung in der Abwasserbehandlungsanlage (ehem. Kühlturmtasse Block 2)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

## **II. Voraussetzungen gem. § 8 BImSchG**

### 1. Berechtigtes Interesse der Antragstellerin

An der Erteilung einer 4. Teilgenehmigung besteht das berechtigte Interesse der Antragstellerin. Mit der 4. Teilgenehmigung wird die termingerechte stufenweise Realisierung des Vorhabens sichergestellt, so dass die geplante Inbetriebnahme der GuD-Anlage im 4. Quartal 2021 ermöglicht wird.

### 2. Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG sind für die beantragte Errichtung und den Betrieb der temporären Beizanlage gegeben. Insbesondere stehen der Erteilung der Genehmigung keine immissions-, bauplanungs-, bauordnungs-, wasser- oder naturschutzrechtlichen Vorschriften entgegen.

### 3. Vorläufige Gesamtbeurteilung

Die Errichtung und der Betrieb der gesamten GuD-Anlage ist Bestandteil der bereits erteilten 3. Teilgenehmigung vom 22.03.2021. Die mit der 4. Teilgenehmigung beantragte Errichtung und der Betrieb einer temporären Beizanlage stellt die abschließende Teilgenehmigung für die GuD-Anlage dar. Somit verbleibt kein weiterer Gegenstand für eine vorläufige Gesamtbeurteilung. Mit der Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit der temporären Beizanlage wird in Folge dessen gleichzeitig festgestellt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten GuD-Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen. Insbesondere wurde im Rahmen des erteilten Vorbescheides vom 24.05.2019 über die bauplanungsrechtlichen und umweltrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen auch für die temporäre Beizanlage entschieden.

### **III. Fortdauer bisheriger Entscheidungen**

Der Vorbescheid gem. § 9 BlmSchG der Bezirksregierung Arnsberg vom 24.05.2019, Az.: 900-0011514-0001/IBG-0002 – G 23/18-Ha, der 1. Teilgenehmigungsbescheid gem. §§ 4, 6, 8 BlmSchG der Bezirksregierung Arnsberg vom 20.08.2019, Az.: 900-0011514-0001/IBG-0003 – G 54/18-Ha, der 2. Teilgenehmigungsbescheid gem. §§ 4, 6, 8 BlmSchG der Bezirksregierung Arnsberg vom 13.02.2020, Az.: 900-0011514-0001/IBG-0004 – G 23/19-Ha, sowie der 3. Teilgenehmigungsbescheid gem. §§ 4, 6, 8 der Bezirksregierung Arnsberg vom 22.03.2021, Az.: 900-0011514-0001/IBG-0005 – G 02/20-Ha behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind.

### **IV. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

#### **1. Allgemeines**

- 1.1 Die Maßnahmen zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage müssen nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen durchgeführt werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese zu beachten.
- 1.2 Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Mit den Errichtungsarbeiten muss innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung begonnen werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.
- 1.4. Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist der Zeitpunkt des Baubeginns schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahmen vorliegen.

#### **2. Hinweise zum Baurecht**

- Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde gemäß § 68 BauO NRW 2018 folgende bautechnischen Nachweise einzureichen:

- die Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 BauO NRW 2018 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises.
- Gleichzeitig sind schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden.
- Mit Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind der Bauaufsichtsbehörde gemäß § 84 Absatz 4 BauO NRW 2018 Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.

### 3. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

#### 3.1 *Löschwasserversorgung / Einrichtung zur Löschwasserversorgung*

- 3.1.1 Entgegen der Beschreibung in der Erläuterung zum Brandschutz befindet sich das Hydrantennetz auf dem Gelände der GuD-Anlage zurzeit außer Betrieb. Das Hydrantennetz muss bis zum Beginn des Heizprozesses nutzbar sein.

#### 3.2 *Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr sowie Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen*

- 3.2.1 Die erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen sind auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV-TB NRW) in Verbindung mit der Musterrichtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ vor Erstellung des Feuerwehrplanes festzulegen. Hierzu ist es erforderlich frühzeitig mit der Brandschutzdienststelle in Kontakt zu treten, da die Überprüfung der Feuerwehrpläne durch unsere Mitarbeiter zurzeit mind. zwei Monate Vorlauf benötigt.

Die Brandschutzdienststelle ist erreichbar unter 02323/16-5310 / vorbeugender-brandschutz@herne.de oder direkt beim Sachbearbeiter unter 02323/16-5305 / r.westhelle@herne.de.

Die Aufstell- und Bewegungsflächen sind mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 in der Größe von 594 mm x 210 mm mit der Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen.

- 3.2.2 Die Zu- und Durchfahrten dürfen während der Baumaßnahmen nicht eingeschränkt werden. Die Musterrichtlinie über „Flächen für die Feuerwehr“ ist anzuwenden.

Die Zufahrten sind mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 in der Größe von 594 mm x 210 mm mit der Aufschrift „Feuerwehrezufahrt“ zu kennzeichnen.

### 3.3 *Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren (wie Hausfeuerwehr, Brandschutzordnung, Feuerschutzübung)*

3.3.1 Es ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 mit den Teilen A - C zu erstellen.

3.3.2 Die Erstellung von Flucht- und Rettungsplänen, sind auf Grundlage der DIN ISO 23601 zu erstellen und auszuhängen.

#### Hinweise zum Brandschutz:

- Die Standorte der Feuerlöscher sind gemäß der Arbeitsschutzrichtlinie ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ auf der Grundlage der ASR A1.3/DIN EN ISO 7010 zu kennzeichnen.
- Bei der Lagerung akut toxischer Flüssigkeiten und Feststoffe sind die Anforderungen nach TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ vom 06.02.2021 einzuhalten.

Diesbezüglich führt die TRGS aus, dass Lager im Freien so anzulegen sind, dass das Lager mindestens 5 m von Gebäudeöffnungen entfernt ist.

- Der Feuerwehrplan muss gemäß DIN 14095 in Rücksprache mit der Feuerwehr Herne erstellt werden. Nähere Informationen erhalten Sie auch unter: [www.berufsfeuerwehr.herne.de](http://www.berufsfeuerwehr.herne.de) unter Downloads oder direkt per Mail unter [feuerwehrplaene@herne.de](mailto:feuerwehrplaene@herne.de)
- Es sind die Kontaktdaten des Verantwortlichen für den Brandschutz auf der Baustelle und des örtlichen Fachbauleiters der Brandschutzdienststelle Herne mitzuteilen.

Die Brandschutzdienststelle ist erreichbar unter 02323/16-5310 / vorbeugender-brandschutz@herne.de oder direkt beim Sachbearbeiter unter 02323/16-5305 / r.westhelle@herne.de

Der Arbeitgeber hat eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten, mindestens einmal jährlich, durch Unterweisungen und Übungen im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen. Die Inhalte sind den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ zu entnehmen (Punkt 7.2 und 7.3 (Organisatorische Brandschutzmaßnahmen). Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

#### 4. Hinweise zum Arbeitsschutz

- Für die Maßnahme ist eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz, in Verbindung mit den §§ 6 ff Gefahrstoffverordnung bzw. § 3 Betriebs-sicherheitsverordnung zu erstellen. Die Gefährdungsbeurteilung ist bei jeder Änderung der Anlage entsprechend fortzuschreiben.
- Die Anforderungen der Baustellenverordnung einschließlich der Anhänge I und II sind zu beachten.

Insbesondere ergeben sich hieraus für den Bauherrn folgende Pflichten:

- Schon in der Planungsphase müssen die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Einteilung der verschiedenen Arbeitsabschnitte und der zeitlichen Abschätzung berücksichtigt werden.
- Spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist der Arbeitsschutzbehörde das Bauvorhaben anzukündigen.
- Vor Einrichtung der Baustelle muss ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden, der die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen enthält.
- Bei Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bau-phase den Arbeitsschutz organisiert.

#### 5. Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
- Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind durch den Betreiber regelmäßig zu kontrollieren.

#### 6. Nebenbestimmungen zur Abwasserbehandlungsanlage

##### 6.1 *Nebenbestimmungen zum Bau und Betrieb*

- 6.1.1 Mit dem Bau der Abwasserbehandlungsanlage ist innerhalb von drei Jahren ab Bekanntgabe dieses Bescheides zu beginnen, andernfalls erlischt die wasserrechtliche Genehmigung.



- 6.1.2 Der Beginn der Baumaßnahme ist der Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 54 mindestens zwei Wochen vor Aufnahme der Arbeiten mitzuteilen.
- 6.1.3 Änderungen beim Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage sind der Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 54 mindestens zwei Wochen vor der Umsetzung mitzuteilen. Wesentliche Änderungen im Sinne des § 57 Abs. 2 LWG bedürfen einer Genehmigung.
- 6.1.4 Nach Fertigstellung der Abwasserbehandlungsanlage erfolgt eine Bauzustandsbesichtigung gem. § 93 Abs. 2 LWG. Die Abnahme ist mindestens zwei Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme bei der Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 54 zu beantragen.
- 6.1.5 Die Abwasserbehandlungsanlage ist gemäß Herstellerangaben zu betreiben. Bei Abweichungen vom Normalbetrieb sind geeignete Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Menschen, Tiere und Umwelt zu ergreifen.
- 6.1.6 Für die Abwasserbehandlungsanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen.

Das Betriebstagebuch kann auch digital mittels EDV-Anlage geführt werden. In diesem Fall sind auf Verlangen Ausdrucke chronologisch und in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form vorzulegen.

Das Betriebstagebuch ist für mindestens drei zurückliegende Jahre aufzubewahren.

- 6.1.7 In der Abwasserbehandlungsanlage dürfen ausschließlich die Abwässer aus der oben beschriebenen Beisanlage behandelt werden.
- 6.1.8 Die Funktion bzw. der Inhalt sämtlicher, mit der Abwasserbehandlung in Verbindung stehender Behälter, ist eindeutig und für jeden erkennbar am Behälter zu kennzeichnen.
- 6.1.9 Die Abwasserbehandlungsanlage ist so zu betreiben, dass das abgeleitete Abwasser den in der Einleiterlaubnis vom 09.08.2019 vorgegebenen Überwachungswerten entspricht.

## 6.2 *Probenahmestelle*

- 6.2.1 Das neutralisierte Abwasser wird, bevor es zur Emscher gepumpt wird, hinsichtlich der vorgegebenen chemischen Parameter untersucht. Für das behandelte Abwasser ist eine Probenahmestelle einzurichten.
- 6.2.2 Die Probenahmestelle ist mit einem Schild zu versehen, auf dem die eindeutige Bezeichnung deutlich sichtbar zu erkennen ist.

6.2.3 Es muss sichergestellt sein, dass die behördliche Überwachung jederzeit erfolgen kann. Sie haben dazu innerhalb angemessener Frist ( $< \frac{1}{2}$  Stunde) eine geeignete Begleitperson zu stellen oder sonst den Zutritt zu ermöglichen.

### 6.3 *Mengenmesseinrichtung*

6.3.1 Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage ist eine geeignete Abwassermengenmesseinrichtung zu betreiben, die einen Momentanmesswert anzeigt sowie eine Aufsummierung der Messwerte/ Durchflussmengen durchführt. Die Messungen sind täglich ins Betriebstagebuch einzutragen.

6.3.2 Bei Einbau und/oder Betrieb der Durchflussmesssysteme sind die vom Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten, sowie in den vom Hersteller vorgeschriebenen zeitlichen Abständen zu warten und gegebenenfalls neu zu kalibrieren. Die v. g. Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

#### Hinweise:

- Die nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 c) der BauO NRW genehmigungsfreien Anlagen wurden nicht auf ihre Übereinstimmung mit den baurechtlichen Vorschriften, insbesondere nicht im Hinblick auf ihre Statik geprüft. Zu diesen genehmigungsfreien Anlagen gehören mit Ausnahme der Gebäude alle baulichen Anlagen der Abwasserbehandlungsanlage.
- Der Genehmigungsinhaber hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die baurechtlichen Vorschriften im Hinblick auf die nicht genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen eingehalten werden.
- Gemäß § 57 Abs. 3 LWG i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG sind nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen zulässig.

## **V. Allgemeine Hinweise**

1. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen  
o d e r  
die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG).

3. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadens-Anzeige-Verordnung) ist zu beachten.

## **VI. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

1.	Anschreiben vom 23.09.2020	2 Blatt
2.	Anschreiben vom 15.04.2021	1 Blatt
3.	Verzeichnis Antragsunterlagen	4 Blatt
4.	BlmSchG-Antragsformulare	15 Blatt
5.	Erläuterung zum Antrag und Antragsumfang	6 Blatt
6.	Beschreibung des Standortes und der Umgebung	1 Blatt
7.	Auszug aus der topographischen Karte (M 1:25.000)	1 Blatt
8.	Lageplan Kesselbeizen (M 1:500; Zeichn.-Nr.: GUDH-UZ-CLH012-600702)	1 Blatt
9.	Flurstücke / Eigentümerverzeichnis	6 Blatt
10.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	10 Blatt
11.	Verfahrensfließbild Kesselbeizen (Zeichn.-Nr.: GUDH-10710-&ACB020-000050)	1 Blatt
12.	Beschreibung der Stoffe, Stoffbilanz und Umgang mit Gefahrstoffen	6 Blatt
13.	Übersichtsschema mit Stoffströmen Kesselbeizen (Zeichn.-Nr.: GUDH-10710-&ACB020-000051)	1 Blatt
14.	Sicherheitsdatenblätter	178 Blatt
15.	Angaben zu den Emissionen und Immissionen	4 Blatt
16.	Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	2 Blatt
17.	Beschreibung der Wasser- und Abwasserwirtschaft	6 Blatt
18.	Beschreibung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zur Löschwasserrückhaltung	5 Blatt
19.	Fachbetriebszertifikat gem. § 62 Abs. 1 AwSV der Fa. Therm Service	1 Blatt
20.	Allgemeine Angaben zur Anlagensicherheit	2 Blatt
21.	Störfallverordnung	3 Blatt
22.	Explosionsschutzkonzept	6 Blatt
23.	Beschreibung zum Arbeitsschutz	5 Blatt
24.	Brandschutz	1 Blatt
25.	Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit	1 Blatt
26.	Erläuterung zum Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz	1 Blatt

27.	Betriebseinstellung	1 Blatt
28.	Angaben zur Energieeffizienz / Wärmenutzung und CO <sub>2</sub> -Abtrennung und - Speicherung (CCS)	1 Blatt
29.	Erläuterung zum Emissionshandel	1 Blatt
30.	UVP-Bericht – Stellungnahme zur Beurteilung der geplanten Maß- nahmen im Rahmen des 4. Teilgenehmigungsantrages der PROBIOTEC GmbH (Projektnr.: PR 19 1010)	13 Blatt
31.	Formular Bauantrag – Sonderbau	2 Blatt
32.	Formular Bauantrag – Baubeschreibung	2 Blatt
33.	Formular Bauantrag – Betriebsbeschreibung	2 Blatt
34.	Berechnung und Angaben zur Kostenermittlung	2 Blatt
35.	Baubeschreibung	2 Blatt
36.	Amtlicher Lageplan Blatt 10 (M 1:500)	1 Blatt
37.	Abstandflächenberechnung	2 Blatt
38.	Temporärer VE-Wassertank – Grundriss, Schnitte, Ansicht (Zeichn.-Nr.: GUDH-10710-ACB020-000052)	1 Blatt
39.	Erläuterung zu den bautechnischen Nachweisen	2 Blatt
40.	Erläuterung zum Brandschutz	2 Blatt

## **VII. Begründung**

### Anlass des Vorhabens

Die GuD Herne GmbH plant die Errichtung und den Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD-Anlage) am Kraftwerksstandort Herne. Vor Beginn der Inbetriebsetzung der GuD-Anlage müssen die druckführenden Rohre des Abhitzedampferzeugers und des Wasserdampfkreislaufs und die anschließenden Rohrleitungssysteme einer inneren Reinigung unterzogen werden. Zu diesem Zweck ist die Errichtung und der Betrieb einer temporäre Beisanlage erforderlich.

### Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die GuD-Anlage gehört zu den in Nr. 1.1 (G/E) des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr.

Das beantragte Gesamtvorhaben bedarf einer Neugenehmigung gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

### Genehmigungshistorie

Auf Antrag vom 09.05.2018 wurde der **Vorbescheid** gemäß §§ 6, 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer GuD-Anlage mit Datum 24.05.2019 (Az.: 900-0011514-0001/IBG-002-G23/18) durch die Bezirksregierung Arnsberg erteilt. Mit dem Vorbescheid wurde die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit am Standort einschließlich der Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und das Vorliegen der umweltrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen festgestellt.

Mit dem Antrag auf Erteilung einer **wasserrechtlichen Erlaubnis** gemäß §§ 8 und 9 WHG vom 08.06.2018 wurde die Einleitung von Abwasser in die Emscher beantragt. Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde mit Datum 09.08.2019 (Az.: 900-0011514-0001/WD-0001) durch die Bezirksregierung Arnsberg erteilt.

Des Weiteren wurden folgende Teilgenehmigungen durch die Bezirksregierung Arnsberg erteilt:

- 1. Teilgenehmigung gemäß §§ 4, 6 und 8 BImSchG für die Maßnahmen zur Geländemodellierung vom 20.08.2019 (Az.: 900-0011514-0001/IBG-0003),

- 2. Teilgenehmigung gemäß §§ 4, 6 und 8 BImSchG für die Errichtung der baulichen Anlagen vom 13.02.2020 (Az.: 900-0011514-0001/IBG-0004) und
- 3. Teilgenehmigung gemäß §§ 4, 6 und 8 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der GuD-Anlage vom 22.03.2021 (Az.: 900-0011514-0001/IBG-0005 – G 02/20-Ha).

#### Verwaltungsverfahren 4. Teilgenehmigung

Die GuD Herne GmbH hat mit Schreiben vom 23.09.2020, eingegangen am 28.09.2020, einen Antrag auf Erteilung der 4. Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer temporären Beisanlage gem. §§ 4, 6 und 8 BImSchG gestellt. Die 4. Teilgenehmigung bildet die abschließende Teilgenehmigung im Rahmen der Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer GuD-Anlage am Standort 44653 Herne, Hertener Straße 16 gem. § 4 BImSchG.

Weiterhin wurde die sofortige Vollziehung der 4. Teilgenehmigung gem. § 80 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 VwGO beantragt.

Mit Datum 23.09.2020 wurde für Errichtung der baulichen und technischen Anlagen der temporären Beisanlage die Zulassung auf vorzeitigen Beginn nach § 8a Abs.1 BImSchG beantragt. Dieser Antrag wurde durch die GuD Herne GmbH mit Schreiben vom 15.04.2021 zurückgezogen.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen wurde gemäß § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV abgesehen, da die zugehörigen Antragsunterlagen, im Vergleich zum Prüfungsgegenstand des Vorbescheidverfahrens gem. § 9 BImSchG (Antrag vom 09.05.2018, Az. 900-0011514-0001/IBG-0002 – G 23/18-Ha), keine Umstände darlegen, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen.

#### Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

#### Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach Maßgabe des § 10 BImSchG sowie der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g. Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

### Prüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nr. 1.1.1 Sp. 1 der Anlage 1 zum UVPG:

"Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW".

Für die Neugenehmigung der GuD-Anlage ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 6 UVPG i.V.m. § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst hierbei die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG und § 1a Satz 1 der 9. BImSchV genannten Schutzgüter. Im Rahmen des Vorbescheidverfahrens erfolgte die Prüfung der Umweltverträglichkeit. Die entscheidungserheblichen Unterlagen gemäß § 4e der 9. BImSchV wurden in Form eines UVP-Berichtes den Unterlagen zum Antrag auf Vorbescheid beigelegt. Im UVP-Bericht wurde dargelegt, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG und § 1a der 9. BImSchV zu erwarten sind.

Im Rahmen des Antrags auf 4. Teilgenehmigung wurde ein UVP-Bericht in Form einer gutachterlichen Stellungnahme zur Beurteilung der geplanten Maßnahmen als Prüfungsunterlage beigelegt (Anlage 30).

Die Prüfung hat ergeben, dass sich durch die geplanten Maßnahmen zur Errichtung und Betrieb einer temporären Beizanlage keine Änderungen gegenüber den Aussagen des innerhalb des Vorbescheidverfahrens gem. § 9 BImSchG vorgelegten UVP-Berichts vom 07.06.2018 ergeben.

### Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Bürgermeister der Stadt Herne
  - FB Feuerwehr vom 14.12.2020
  - FB Recht und Bauordnung vom 14.12.2020
- Bezirksregierung Arnsberg
  - Dezernat 52 – AwSV vom 05.10.2020
  - Dezernat 54 – IGL vom 04.11.2020
  - Dezernat 55 – Technischer Arbeitsschutz vom 07.10.2020



Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

### **Genehmigungsvoraussetzungen:**

An der Erteilung einer 4. Teilgenehmigung besteht das berechnigte Interesse der Antragstellerin im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (siehe schon oben unter II.1.).

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### **Bauplanungsrecht**

Der aktuelle seit dem 03.05.2010 rechtswirksame Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr weist das Antragsgrundstück als Fläche für „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ aus. Der Bereich des geplanten Bauvorhabens befindet sich hauptsächlich im Geltungsbereich des seit dem 13.09.1979 rechtskräftigen Bebauungsplanes 110 („nördlich der Rottstraße, Bezirk Wanne“) der Stadt Herne und ist hier als eine Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Kraftwerk, Gaswerk, Elektrizitätswerk“ bezeichnet.

### **Bauordnungsrecht**

Die gemäß §§ 60 und 65 Bauordnung NRW für die Errichtung des VE-Wassertanks erforderliche Baugenehmigung ist von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG umfasst (siehe Kapitel I.). Die Voraussetzungen für die Erteilung der Baugenehmigung liegen vor (siehe auch Stellungnahme der Stadt Herne).

### **Umweltschutzanforderungen**

Die Prüfung der nötigen Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

wurde anhand der einschlägigen Fachgesetze durchgeführt.

Bei der GuD-Anlage handelt es sich um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 1.1 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Beste verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Merkblatt für Großfeuerungsanlagen von 2017 mit zugehörigen BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen (BVT-LCP) vom 31.07.2017, die bereits für neu zu errichtende Anlagen bzw. Anlagenteile anzuwenden sind.
- BVT-Merkblatt für industrielle Kühlsysteme vom Dezember 2001.

#### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bei den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen handelt es sich aufgrund der kurzen Nutzungsdauer von ca. 2 Wochen nicht um solche gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 2 AwSV.

Die allgemeine Sorgfaltspflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG und der Besorgnisgrundsatz des § 62 Absatz 1 WHG sind zu beachten:

Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Dem wird u.a. wie folgt Rechnung getragen:

- Durchführung des Kesselbeizens durch einen gemäß § 62 AwSV zugelassenen Fachbetrieb
- Lagerung der Chemikalien nur in fahrgutrechtlich zugelassenen Transportgebinden in ausreichend dimensionierten Auffangwannen

- Verwendung von beständigen und zugelassenen Chemikalienschläuchen und oberirdischen Rohrleitungen aus Stahl
- Lagerung und Abfüllung nur auf befestigten Flächen
- Nutzung mobiler Auffangwannen aus Kunststoff
- Überwachung der Abfüllvorgänge durch die Fachfirma
- Bei Niederschlägen erfolgt vor dem Abpumpen des anfallenden Wassers in die Kanalisation eine entsprechende Inaugenscheinnahme

Die Anlagen liegen außerhalb von Wasserschutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.

#### Löschwasserrückhaltung

Da beim Prozess keine brennbaren Stoffe eingesetzt werden und die Mengenschwellen der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL) deutlich unterschritten werden, ist für die temporär genutzten Anlagen keine Löschwasserrückhaltung erforderlich.

#### Abwasserbehandlungsanlage

Die nach § 57 Abs. 2 LWG für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage zur Neutralisation der beim Beizen anfallenden Abwässer erforderliche wasserrechtliche Genehmigung ist von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG umfasst (siehe Kapitel I.). Die Voraussetzungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung liegen vor.

Bei der Abwasserbehandlungsanlage handelt es sich um ein bestehendes Kühlturmbecken des im Jahr 2013 stillgelegten Kraftwerkblockes 2 der STEAG GmbH. Vor Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage wird das Becken umfassend ertüchtigt und um die erforderlichen Komponenten zur Neutralisation der Abwässer erweitert.

Die Prüfung des Antrages ergab, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage nicht zu besorgen ist und hiergegen auch keine wasserrechtlichen Bedenken bestehen, sofern die in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Die Einleitung der behandelten Beizabwässer in die Emscher gem. § 8 WHG wurde bereits am 08.06.2018 beantragt und mit der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 09.08.2019 beschieden (Az.: 900-0011514-0001/WD-0001).

### **Zusammenfassung:**

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergibt, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die als notwendig erachteten Nebenbestimmungen der beteiligten sachverständigen Behörden und Stellen sowie der Fachbereiche der Bezirksregierung Arnsberg wurden im Kapitel IV übernommen. Sofern erforderlich wurden die beantragten und gemäß § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen erteilt (vgl. Kapitel I).

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß §§ 6 und 8 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen – eingesehen werden.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die Antragstellerin hat beantragt, die 4. Teilgenehmigung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO für sofort vollziehbar zu erklären. Der Antrag wurde begründet durch ein besonderes öffentliches Interesse sowie dem überwiegenden Interesse der Antragstellerin.

Eine mögliche Verzögerung durch die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage würde zu einer erheblichen und unverhältnismäßigen Verzögerung der Errichtungs- und Inbetriebnahmemaßnahmen der GuD-Anlage führen und hätte erhebliche zeitliche Auswirkungen auf das Gesamtvorhaben und die geplanten Inbetriebnahme. Diese zeitliche Verzögerung hätte negative Auswirkungen auf die Sicherstellung der öffentlichen Strom- und Fernwärmeversorgung, die Stärkung der regionalen Wirtschaft und die Schaffung von Arbeitsplätzen.

Die Voraussetzungen gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO liegen vor. Die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheids wird somit angeordnet.

## **VIII. Kostenentscheidung**

Die Festsetzung der Kosten des Verfahrens ergeht mit gesondertem Kostenbescheid.

## **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster) schriftlich eingereicht werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV).

### **Hinweise:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 VwGO bezeichneten Personen zugelassen.

Im Auftrag

gez. Habighorst

### **Hinweis zum Datenschutz:**

*Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:*

***<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>***